



## Empfehlung Nr. 2/2018

vom 25. Januar 2018

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

**Poststelle Hirzel ZH**

Die Post eröffnete der Gemeinde Hirzel mit Datum vom 22. August 2016, dass die Poststelle Hirzel geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Der Gemeinderat Hirzel gelangte mit Schreiben vom 20. September 2016 an die PostCom zwecks Überprüfung dieses Entscheids. Die PostCom behandelte das Dossier an ihrer Sitzung vom 25. Januar 2018.

### I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist:

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

### II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst.

c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);

5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

### III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Hirzel war bis 31. Dezember 2017 eine politische Gemeinde im Bezirk Horgen des Kantons Zürich. Die Gemeinde umfasste eine Fläche von knapp 10 km<sup>2</sup> und hatte 2185 Einwohner (Stand 31. Dezember 2016). Per 1.1.2018 fusionierten die Gemeinden Hirzel und Horgen. Hirzel liegt auf dem Zimmerberg auf einer Höhe von 678 Meter über Meer (tiefster Punkt: Sihl, 508 m; höchster Punkt: Chaseren, 769 m). Die Passstrasse über den Hirzel bildet die kürzeste Strassenverbindung zwischen Wädenswil am Zürichsee und Sihlbrugg im Sihltal.
2. Die Post führte mit dem Gemeinderat Hirzel am 26. Oktober 2015 und am 29. März 2016 zwei Gespräche zur Zukunft der Postversorgung in Hirzel. Nachdem keine einvernehmliche Lösung gefunden wurde und der Gemeinderat auf weitere Gespräche verzichtete, eröffnete die Post der Gemeinde am 22. August 2016, dass sie die Poststelle Hirzel in eine Postagentur umwandeln werde. Gegen diesen Entscheid rief der Gemeinderat Hirzel am 20. September 2016 fristgerecht die PostCom an. Die Post erstellte ein Dossier. Der Gemeinderat Hirzel erhielt Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.
3. Die PostCom behandelte die Eingabe der Gemeinde Hirzel ein erstes Mal an ihrer Sitzung vom 3. März 2017 (Empfehlung 9/2017 vom 3. März 2017 betreffend Poststelle Hirzel ZH). Sie wies der Post das Dossier mit der Empfehlung zurück, mit der Nachbargemeinde Schönenberg einen Dialog nach Art. 34 Abs. 1 VPG zu führen. Am 10. Mai 2017 erfolgte ein Treffen zwischen der Post und einer Vertretung des Gemeinderates Schönenberg. Auf Wunsch der Gemeinde Schönenberg nahm auch eine Vertretung des Gemeinderates Hirzel an dem Treffen teil. Als keine einvernehmliche Lösung zustande kam, eröffnete die Post dem Gemeinderat Schönenberg am 26. Juni 2017 den Entscheid über die Umwandlung der Poststelle Hirzel in eine Postagentur. Der Gemeinderat Schönenberg verzichtete auf eine Eingabe an die PostCom. Damit hat die Post die Anforderungen an das Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG erfüllt. Die Post hat zum Dialog mit der Gemeinde Schönenberg ein Zusatzdossier erstellt. Der Gemeinderat Hirzel erhielt Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.
4. Der Gemeinderat kritisiert, dass er von der Post vor einen fait accompli gestellt worden sei. Die Umwandlung der Poststelle Hirzel in eine Postagentur sei schon vor dem ersten Gespräch beschlossen gewesen. Anlass, um eine Poststelle zu überprüfen, ist für die Post immer der Wunsch, das postalische Angebot in der entsprechenden Region zu verändern. Kommt für die Gemeindebehörden einzig die Beibehaltung des Status quo – allenfalls mit einer gewissen Reduktion der Öffnungszeiten - in Frage, mag für sie tatsächlich der Eindruck entstehen, die Post stelle sie vor einen fait accompli. Indessen ist die Post bemüht, den Gemeindebehörden entgegenzukommen, etwa bei der Auswahl der Ersatzlösung, bei der Auswahl des Agenturpartners, bei flankierenden Angeboten wie der Installation einer Postfachanlage mit Zustellschluss 9.00 Uhr etc. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Reduktion der Öffnungszeiten von Poststellen zu Kosteneinsparungen aber auch zu Umsatzeinbussen führt. Da die Wirtschaftlichkeit von Poststellen mit dieser Massnahme leider nicht nachhaltig verbessert werden kann, schien aus Sicht der Post die Reduktion

der Öffnungszeiten nicht angezeigt. Die Post besprach mit dem Gemeinderat Hirzel die Art der Ersatzlösung und die Auswahl des Agenturpartners. Sie stellte in Aussicht, dass die Parkplätze vor der Poststelle für die Kundschaft der Postagentur bis auf Weiteres zur Verfügung stehen werden und zog Erkundigung bezüglich dem Postautobetrieb ein. Die Post ist auf die vom Gemeinderat Hirzel angesprochenen Bedürfnisse eingegangen und hat nach Lösungen gesucht. Im vorliegenden Fall hat der Gemeinderat Hirzel weitere Gespräche mit der Post aus Ressourcengründen abgelehnt. Es kann der Post somit nicht vorgehalten werden, sie habe die Anforderungen von Art. 34 Abs. 1 VPG bezüglich Anhörung des Gemeinderates Hirzel und Suche nach einer einvernehmlichen Lösung mit dem Gemeinderat Hirzel nicht erfüllt.

5. Der Gemeinderat Hirzel stört sich an dem von der Post diktierten Stillschweigen über die Verhandlungen. Die fehlende Transparenz habe zu Gerüchten und Unsicherheit im Dorf geführt. Im Gespräch mit den Gemeindebehörden Schönenberg und Hirzel bemängelten zudem beide Gemeindebehörden, dass bei Umwandlung der Poststelle Schönenberg in eine Postagentur auf die Möglichkeit zur Nutzung der Poststelle Hirzel verwiesen worden sei und jetzt – kurze Zeit später - auch die Poststelle Hirzel geschlossen werden soll. Das von der Post vorgeschlagene Stillschweigen über die Aufnahme des Dialogs war für den Gemeinderat Hirzel nicht bindend. Es hätte ihm freigestanden, diesen Vorschlag nicht zu akzeptieren. Die Post hat die Kommunikationsstrategie bei der Netzentwicklung seit dem Dialog mit dem Gemeinderat Hirzel geändert. Sie hat die Öffentlichkeit informiert, welche Poststellen bis ins Jahr 2020 überprüft werden sollen. Im Einvernehmen mit den kommunalen Behörden wird die Bevölkerung bereits über die Aufnahme des Dialogs mit der Gemeindeexekutive informiert. Die von den Gemeinderäten Hirzel und Schönenberg gewünschte Transparenz ist somit für die Zukunft hergestellt worden.
6. Der Gemeinderat Hirzel ersuchte die PostCom zu prüfen, ob 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können und ob die Vorgaben für den Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs erfüllt sind. Der Gemeinderat beantragt, dass der Entscheid der Post CH AG, die Poststelle Hirzel zu schliessen, aufzuheben sei, wenn diese Anforderungen nicht erfüllt sind.
  - a) In der Raumplanungsregion 106 (Zimmerberg) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlung der Poststelle Hirzel in eine Postagentur acht Poststellen, zehn Postagenturen, zwei Hausservices. Hinzu kommen vier PickPost-Stellen, eine unbediente Geschäftskundenstelle und ein My Post 24-Automat (Stand 31. Dezember 2017). Das Poststellen- und Postagenturennetz muss gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten (Art. 33 Abs. 4 VPG). Der Erreichbarkeitswert nach Art. 33 Abs. 4 VPG wird jährlich als gesamtschweizerischer Durchschnittswert berechnet. Im Jahr 2016 betrug der Wert 95.8% (publiziert im Jahresbericht 2016 der PostCom, Seite 9; abrufbar unter: <https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/jahresberichte/>). Da die Post die Poststelle Hirzel durch eine Postagentur im Volg-Laden der Landi Zimmerberg ersetzen will und das Ladenlokal des Agenturpartners nur 70 m von der Poststelle entfernt liegt, ist davon auszugehen, dass sich beim Erreichbarkeitswert keine Änderung ergeben wird.
  - b) Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM (BAKOM). Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Hirzel holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. In der Stellungnahme vom 10. November 2017 hält das BAKOM fest, dass die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs per Ende 2016 eingehalten wurden. Die Auswirkungen der Poststellenschliessung auf die Erreichbarkeitsvorgabe kann das BAKOM mangels entsprechender Berichterstattungspflicht im Einzelfall nicht beurteilen. In genereller Weise sei zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen könne. Es gelte

jedoch zu berücksichtigen, dass die Post durch den Ausbau des Angebots an Zahlungsverkehrsdienstleistungen in Agenturen allfälligen mit der Umwandlung verbundenen Einschränkungen des Versorgungsumfangs entgegenwirke (z.B. Möglichkeit der Bareinzahlung an der Haustür in Ortschaften, die nur über eine Agentur verfügen).

- c) Somit ist zu Händen des Gemeinderats Hirzel festzuhalten, dass die Post die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 33 Abs. 2 und Abs. 4 sowie Art. 44 Abs. 1 VPG erfüllt hat.
7. Der Gemeinderat Hirzel bewertet eine Agenturlösung für die Bevölkerung und das Gewerbe zwar als deutlich besser als einen Hausservice. Gegenüber dem Vollservice einer Poststelle sei aber auch eine Postagentur ein Leistungsabbau. Mit diesem Abbau des Service public sei er nicht einverstanden. Die Postagentur im Volg-Laden wird im Vergleich zur Poststelle über mehr als doppelt so lange Öffnungszeiten verfügen (78 ½ Stunden im Vergleich zu 32 Stunden pro Woche). Die Postagenturen bieten eine breite Dienstleistungspalette an. Insbesondere können als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen Einzahlungen wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500 möglich. Die Post hat ab September 2017 zudem die Möglichkeit zur Bareinzahlung am Domizil eingeführt, und zwar in allen Ortschaften, die ausschliesslich über Postagenturen verfügen. Nach einer einmaligen Registrierung können Privatkundinnen und Privatkunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Seit dem Dialog zwischen der Post und dem Gemeinderat in der ersten Hälfte des Jahres 2016 hat die Post das Angebot in den Postagenturen erweitert: Heute müssen nur noch wenige avisierte Spezialsendungen wie etwa Betreuungsurkunden in der Poststelle Horgen abgeholt werden. Zwei Buslinien verbinden Hirzel mit Horgen, mit Anschluss Richtung Zürich. Die Fahrzeit von der Poststelle Hirzel zur Poststelle Horgen dauert mit der Linie 155 abhängig von der Fahrrichtung 14 bis 16 Minuten. Mit der Linie 150 dauert die Fahrt 20 bis 23 Minuten. Die Poststellen befinden sich in der Nähe der jeweiligen Haltestellen. Die Kurse verkehren mindestens halbstündlich. In der geplanten Postagentur können nach Angaben der Post im Rahmen der Platzverhältnisse Massensendungen aufgegeben werden. Damit werde in diesem Bereich die Nachfrage für Gemeinden, KMU und Vereine abgedeckt. Die Post hat darüber hinaus ein Angebot für Geschäftskunden mit kleineren und mittleren Aufgabevolumen entwickelt, bei welchen sie die Sendungen direkt vor Ort abholt. Die Post schult das Agenturpersonal und steht ihm in den ersten Tagen bei der Einführung zur Seite. Zu dieser Schulung gehört auch ein spezieller Schulungsblock zum Postgeheimnis und zum Umgang mit vertraulichen Informationen.
8. Auf der Passstrasse Sihlbrugg-Hirzel-Wädenswil verkehren nach Angabe des Gemeinderats Hirzel täglich rund 18'000 Fahrzeuge. Die Poststelle Hirzel diene den Gemeinden Hirzel, Hütten und Schönenberg sowie Horenberg (Gemeinde Horgen) als zentrale Poststelle. Die Kundschaft aus den Nachbargemeinden werde mit dem eigenen Motorfahrzeug zur Postagentur fahren. Deshalb komme der Parkplatzsituation grosse Bedeutung zu. Die Parkplatzsituation vor dem Volg-Laden sei aber schon heute nicht optimal. Durch Integration einer Postagentur in den Volg-Laden könnte sich die Situation verschärfen. Der Gemeinderat beantragt deshalb, dass ein Parkplatzkonzept unter Berücksichtigung der bestehenden Parkplätze bei der Poststelle erstellt wird. Aus Sicht der Gemeinde wäre es optimal, wenn die Post das Gebäude, in welchem die Poststelle untergebracht ist, dem Agenturpartner veräussert, damit der Volg-Laden und die Postagentur in diesen Räumlichkeiten betrieben werden können. Der Vorplatz des aktuellen Postlokals diene als Wendeschleife für das Postauto und sei Umsteigestelle zwischen den beiden Postautolinien (150 und 155). Eine andere Wendemöglichkeit bestehe in unmittelbarer Nähe nicht. Deshalb sei es für den Betrieb des Postautos wichtig, dass dieser Platz erhalten bleibe. Schliesslich sei der Standort der Postfachanlage noch nicht geklärt. Das Konzept der Post sei im Hinblick auf diese offenen Fragen nicht ausgegoren. Es müssten möglichst rasch Gespräche mit den beteiligten Parteien (Postauto / Post CH AG / Post Abteilung Liegenschaften / Landi) geführt werden.

- a) Die Post gibt an, dass der Gemeinderat Hirzel nach dem zweiten Gespräch weitere Gespräche mit dem Hinweis auf die fehlenden Ressourcen abgelehnt habe. Deshalb habe sie die Parkplatzsituation nicht mit dem Gemeinderat und dem Agenturpartner erörtern können. Bis auf weiteres stünden die Parkplätze vor der Poststelle auch für die Agenturkunden zur Verfügung (Gehdistanz 70 m). Im Übrigen sei die Post weiterhin bereit, das Parkplatzangebot im Dialog mit der Gemeinde und dem Agenturpartner zu optimieren. Die Einwohnerinnen und Einwohner aus der Gemeinde Schönenberg verfügen über eine Postagentur in der Gemeinde Schönenberg und dürften deshalb nicht auf die Postagentur in der Gemeinde Hirzel ausweichen. Denkbar ist aber, dass Kundschaft aus anderen Nachbargemeinden die Postagentur Hirzel besuchen wird. Die Umsätze der Poststelle Hirzel lassen indessen keinen übermässigen Kundenandrang in der Postagentur erwarten. Da die Postagentur mehr als doppelt so lange wie die Poststelle geöffnet ist, wird sich die Kundschaft über den Tag zudem besser verteilen. Die PostCom sieht aufgrund der obigen Erwägungen keinen Anlass, das Agenturprojekt wegen der Parkplatzsituation zu blockieren. Die PostCom begrüsst aber, wenn Post und Gemeindebehörde allenfalls zusammen mit dem Agenturpartner nach einer Optimierung des Parkplatzangebotes suchen.
  - b) Mit der Veräusserung des Gebäudes, in welchem sich heute das Postlokal befindet, wartet die Post zurecht zu, bis eine definitive Lösung für die Postversorgung in Hirzel beschlossen werden kann. Einen endgültigen Entscheid über die Schliessung einer Poststelle kann die Post entweder fällen, wenn sie mit der betroffenen Gemeinde eine einvernehmliche Lösung gefunden hat (Art. 34 Abs. 1 VPG) oder wenn die PostCom ihre Empfehlung abgegeben hat (Art. 34 Abs. 7 und Abs. 8 VPG). Durch Verkauf der Liegenschaft vor diesem Zeitpunkt würde die Post einen fait accompli schaffen, der den in Art. 34 VPG vorgesehenen Abläufen widerspricht.
  - c) Der Gemeinderat verlangt die Beibehaltung der Postfächer am bisherigen Standort. Die Postfachanlage ist im Gebäude der Poststelle integriert und ist von innen zu bedienen. Bei Schliessung der Poststelle können die Postfächer somit nicht am alten Standort belassen werden. Im Übrigen will die Post die postalische Infrastruktur (Briefeinwurf, Postfachanlage und Postagentur) an einem Standort konzentrieren, damit alle Postgeschäfte am gleichen Ort erledigt werden können. Die PostCom begrüsst, dass die Post in der Nähe der Postagentur eine Postfachanlage mit Zustellschluss werktags bis 9.00 Uhr installieren will.
  - d) Zwischen der Umwandlung der Poststelle Hirzel in eine Postagentur und der Wendeschleife für das Postauto vor der Poststelle Hirzel besteht kein direkter Zusammenhang. Zudem fehlt ein Konnex zur Postversorgung.
9. Die PostCom gelangt in Würdigung der Umstände zur Beurteilung, dass der Entscheid der Post in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen steht. Der Entscheid ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Sie unterstützt die Initiative der Post zur Installation einer Postfachanlage mit Zustellschluss werktags bis 9.00 Uhr in der Nähe der Postagentur. Ferner begrüsst die PostCom die von der Post signalisierte Bereitschaft, zur Wiederaufnahme der Gespräche mit der Gemeinde und dem Agenturpartner zur Optimierung der Parkplatzsituation.

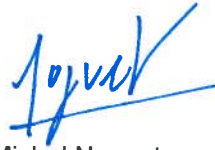
#### **IV. Empfehlung**

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Georges Champoud  
Vizepräsident



Dr. Michel Noguet  
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Gemeinde Horgen, Gemeinderat, Bahnhofstrasse 10, 8810 Horgen
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich

Diese Empfehlung wird auf der Website der PostCom publiziert.

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 10. November 2017 „Ersatz der Poststelle Hirzel (ZH) durch eine Agentur“

2501 Biel/Bienne, BAKOM, sca

Eidgenössische Postkommission PostCom  
Hans Hollenstein  
Präsident  
Monbijoustrasse 51A  
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 383/1000345032  
Ihr Zeichen:  
Sachbearbeiter/in: Annette Scherrer  
Biel/Bienne, 10. November 2017

### **Ersatz der Poststelle Hirzel (ZH) durch eine Agentur: Stellungnahme BAKOM**

Sehr geehrter Herr Hollenstein

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). In diesem Sinne lassen wir Ihnen im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, unsere Stellungnahme zur geplanten Umwandlung der Poststelle in Hirzel (ZH) in eine Agentur zukommen.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen.

In Art. 44 VPG hat der Bundesrat eine Zugangsverpflichtung verankert. Der zufolge müssen die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c-e VPG für 90% der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten zugänglich sein. Für die Einhaltung dieser Zugangsverpflichtungen sind somit nur die Bareinzahlungen und die Bargeldbezüge Inland massgebend.

Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus. Der Messwert für

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Annette Scherrer  
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne  
Tel. +41 58 46 05465, Fax +41 58 46 31824  
annette.scherrer@bakom.admin.ch  
www.bakom.admin.ch

D/ECM/11929574

das Berichtsjahr 2016 zeigt, dass die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs in den Poststellen für 96.8% der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 30 Minuten zugänglich waren. Wird berücksichtigt, dass an bestimmten Orten, in denen es weder eine Poststelle noch eine Agentur gibt, ein Hausservice zur Verfügung steht, war per Ende 2016 der Zugang für 98.3% der Bevölkerung gewährleistet. Die Vorgaben gemäss VPG waren folglich eingehalten.

Mangels einer entsprechenden Berichterstattungspflicht der Post verfügt das BAKOM nicht über die nötigen Informationen, um im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung einer Poststellenschliessung auf den Erreichbarkeitsgrad zu machen.

In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass die Post durch den Ausbau des Angebots an Zahlungsverkehrsdienstleistungen in Agenturen allfälligen mit der Umwandlung verbundenen Einschränkungen des Versorgungsumfangs entgegenwirkt (z.B. Möglichkeit der Bareinzahlung an der Haustür in Ortschaften, die nur über eine Agentur verfügen).

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Annette Scherrer  
Sektionsleiterin Post